

# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

## Gesetzliche Grundlagen des nds. Haushaltsrechts

- §§ 110 – 129 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 02.03.2017
- Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) vom 18.04.2017
- Ausführungserlass zur KomHKVO vom 24.04.2017



## Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG)

Der Haushaltsausgleich ist jetzt erfüllt, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen entspricht (§ 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

**Erträge  $\geq$  Aufwendungen**

Vorher war der Haushaltsausgleich nur dann gegeben, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen entsprach.

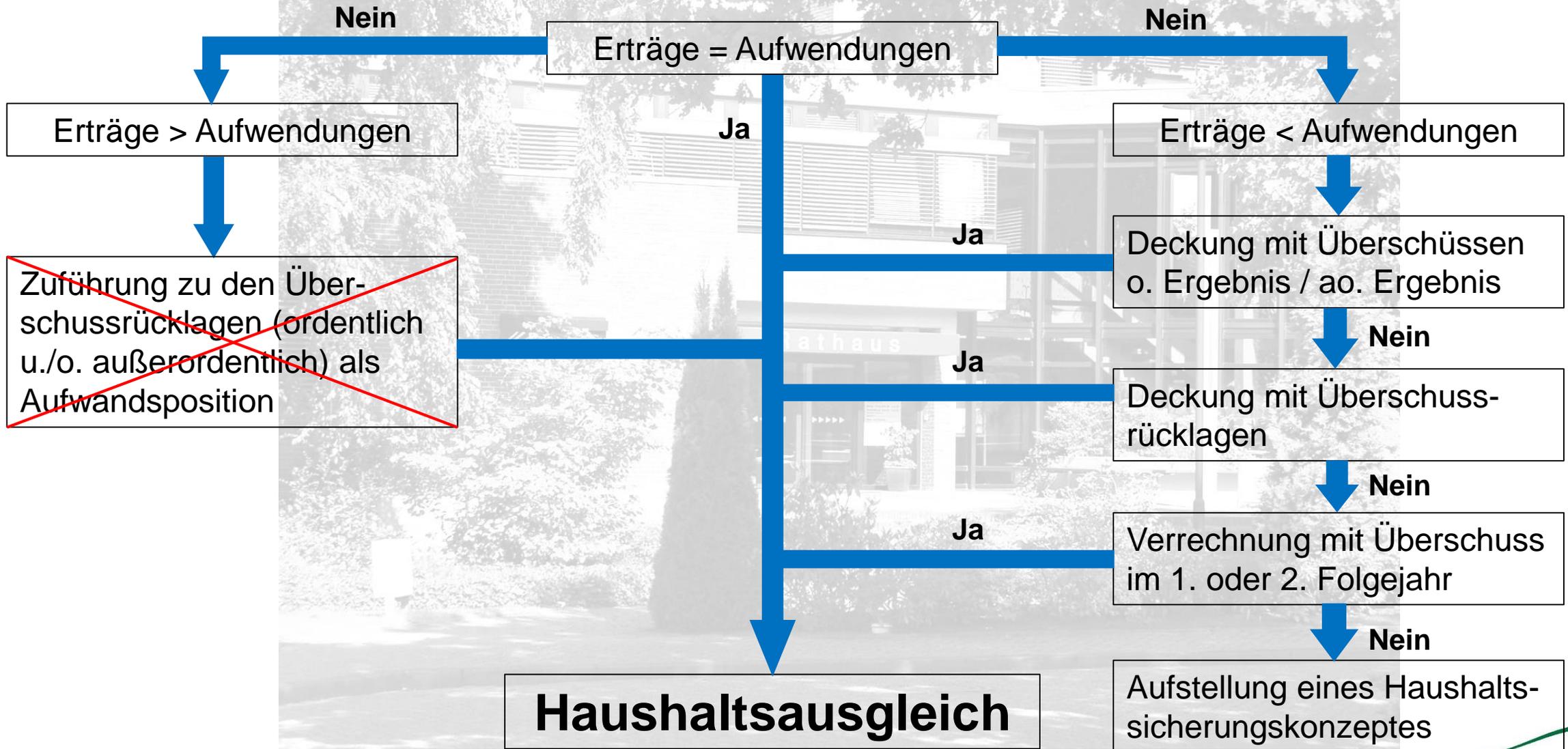
**Erträge = Aufwendungen**

Somit keine Ausgleichsposition im Ergebnishaushalt notwendig (Zeile 20 bzw. 25) !



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

## Haushaltsausgleich



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

## Investitionsplanung

Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze, soll vor Beschlussfassung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden.

Festlegung dieser Wertgrenze obliegt dem Rat, ggfs. in der Haushaltssatzung

Inhalt und Umfang des Wirtschaftlichkeitsvergleiches (noch) nicht näher festgelegt  
Orientierung an VV zu § 7 LHO

Bei Investitionen unterhalb der o.g. Wertgrenze ist vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorzunehmen.

Die bisherigen Sammelposten für Anschaffungen im Bereich zwischen 150,00 € und 1.000,00 € netto entfallen;  
Anschaffungen ab 1.000,00 € netto sind als Investitionen zu planen, ansonsten als Aufwand zu planen.



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

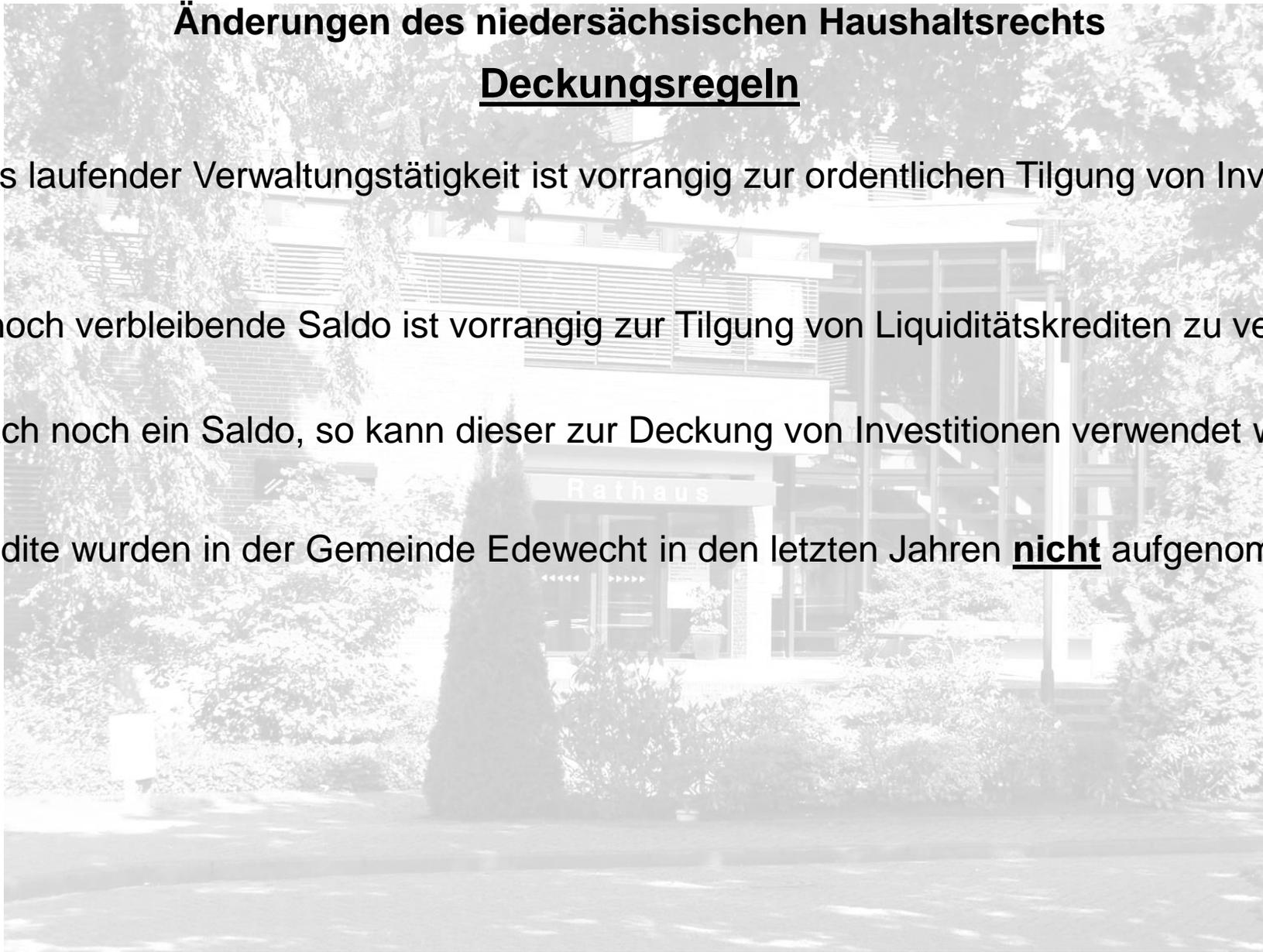
## Deckungsregeln

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist vorrangig zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zu verwenden.

Der danach noch verbleibende Saldo ist vorrangig zur Tilgung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

Besteht danach noch ein Saldo, so kann dieser zur Deckung von Investitionen verwendet werden.

Liquiditätskredite wurden in der Gemeinde Edewecht in den letzten Jahren **nicht** aufgenommen.



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

## Weitere Änderungen

Verbindliche Vorgaben zur Bildung der Rückstellung für die Kreisumlage

Verbindliche Einführung einer Rückstellungsübersicht im Jahresabschluss

Periodenfremde Erträge / Aufwendungen werden nicht mehr im außerordentlichen Ergebnis dargestellt

Anpassung der amtlichen Muster für Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Ergebnis- und Finanzrechnung

Keine Darstellung der Entwicklung der Liquiden Mittel im Finanzhaushalt bzw. -rechnung  
(Zeilen 38 und 39 bzw. 41 und 42)

Haushaltsunwirksame Zahlungen werden nicht mehr in der Finanzrechnung dargestellt (Zeilen 38 und 39)



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

## Inkrafttreten

Die Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Für das Haushaltsjahr 2017 können die bisherigen Regelungen der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) allerdings noch angewendet werden.

Der Ausführungserlass zur KomHKVO tritt zum 01.01.2018 in Kraft.



# Änderungen des niedersächsischen Haushaltsrechts

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**

